II. 12105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalitätes XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/99-Parl/93

Wien, 29. Dezember 1993

5474 1AB

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER 1994 - 61- 03

zu 5535/J

Parlament 1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5535/J-NR/93, betreffend Nachtwächter des Bundesministers, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 9. November 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Seit wann haben Sie die private Wachgesellschaft "Hel-Wacht" beschäftigt?
- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie diese Wachgesellschaft beschäftigt?

Antwort:

Seit 21. Dezember 1990 wird die ständige Bewachung des Amtshauptgebäudes Wien I., Minoritenplatz 5 - außerhalb der Dienstzeiten der hauseigenen Portiere - von der Firma HEL-WACHT durchgeführt.

Am 21. Jänner 1991 wurde unter Beiziehung der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Gebäudeverwaltung des Österreichischen Bundestheaterverbandes eine Besprechung dahingehend geführt, ob aufgrund des bestehenden Vertrages mit dem Österreichischen Bundestheaterverband eine Ausweitung dieses Vertrages auf die Zentralstelle gegeben

wäre oder unverzüglich eine diesbezügliche Ausschreibung von der mit der Gebäudeaufsicht betrauten Bundesbaudirektion Wien durchzuführen ist.

Auf Basis dieser Besprechung wurde im Amtshilfeverfahren von der Bundesbaudirektion Wien nach den Richtlinien eine beschränkte Ausschreibung gemäß ÖNORM A2050 durchgeführt, worauf zeitgerecht bis zum Endtermin (7. Februar 1991) fünf Anbote einlangten. Die Anbote wurden von der ho Amtswirtschaftsstelle geprüft. Nach der Ermittlung des Best- und Billigstbieters wurde somit der Firma HEL-WACHT ab 1. März 1991 der Auftrag zur Bewachung des Amtshauptgebäudes Wien I., Minoritenplatz 5, erteilt.

- 3. Welche vertragliche Vereinbarung liegt dieser Beschäftigung zugrunde?
- 4. Welche Pflichten erwachsen aus dieser vertraglichen Vereinbarung der Wachgesellschaft?
- 6. Bis wann läuft der Vertrag zwischen BMUK und Wachgesellschaft?

Antwort:

Fixer Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages ist das der beschränkten Ausschreibung angeschlossene Leistungsverzeichnis (Beilage).

5. Welche Entgelte muß das BMUK für die Leistungen dieser Wachgesellschaft leisten?

Antwort:

Als Entgelt für die Leistungen der Wachgesellschaft wird derzeit ein Standpostendienst-Monatspauschale in Höhe von S 77.166,-- geleistet.

- 7. Haben Sie bisher überlegt, wie in anderen Bundesministerien auch, eigenes Personal für die "Nachtwache" abzustellen?
- 8. Wenn ja, warum haben Sie sich trotzdem für diese Wachgesellschaft entschieden?

Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurden schon länger Überlegungen angestellt, eigenes Personal für die "Nachtwache" abzustellen. Folgende Aspekte haben jedoch zu der derzeitigen Vorgangsweise geführt:

a) Seitens des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen wurde immer wieder erklärt, daß gewisse Aufgabenbereiche durch Beauftragung an Fremdfirmen (so auch der Reinigungsdienst) in wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger als durch den Einsatz beamteter Bediensteter durchgeführt werden können.

Die Expertisen des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Reinigungsfirmen sind unter dem Blickwinkel zu betrachten, daß hier weder Nacht-, noch Sonn-, noch Feiertagsdienste anfallen. Die Tätigkeit der Bewachung fällt aber ausschließlich in diese Zeiten, die naturgemäß teurer sind. Wenn nunmehr schon bei der billigeren Tätigkeit der Reinigung den Fremdfirmen der Vorzug gegeben werden soll, dann um so mehr bei der hier zur Rede stehenden Tätigkeit.

- b) Im Sinne der Budgetkonsolidierungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst aufgrund der Einsparungen im Dienstpostenbereich nicht die Möglichkeit, im Bundesdienst stehende Portiere auch während der Nachtstunden sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu beschäftigen.

 Dafür wären mehrere zusätzliche Planstellen notwendig.
- c) Dienstplanung, Berücksichtigung von Urlauben und Krankenständen und der Ersatz bei Ausfällen müssen von der beauftragten Firma geregelt werden. Die beauftragte Firma bietet außerdem durch eine der modernsten Alarmeinsatzzentralen Österreichs rund um die Uhr Hilfestellung (flächendeckendes Funkwagennetz).
- 9. Können Sie begründen, warum in Ihrem Bundesministerium ein höheres Sicherheitsbedürfnis in den Abend- und Nachtstunden besteht, als bei Ihrem Ressortkollegen Vizekanzler Dr. Busek?

Antwort:

Es steht fest, daß bei dieser Vergabe kein höheres persönliches Sicherheitsbedürfnis im Vordergrund steht. Vielmehr ist auch von den kontaktierten Präsidien und Amtswirtschaftsstellen anderer Ressorts immer wieder der feuerpolizeiliche Aspekt als Grund für die Rundum-Bewachung genannt, welcher insbesondere nach dem Brand der Hofburg verstärkte Akzeptanz fand. So werden in den Gebäuden mit Prunkräumen auch verstärkt Rundgänge durchgeführt. Diese sicherheits- und feuerpolizeilichen Überlegungen treffen insbesondere auf das Amtshauptgebäude Wien I., Minoritenplatz 5, zu, da es sich dabei um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt.

Beilage

BEILAGEN

_ 5 _

LEISTUNGSVERZIECHNIS

über durchzuführende Bewachungsarbeiten in Wien 1., Minoritenplatz 5, BM f. U.u.K.

Besondere Vertragsbestimmungen

1) Bewachungszeiten

Die Arbeiten sind grundsätzlich innerhalb der nachstehenden Zeiten durchzuführen. Hievon darf nur im Einvernehmen mit oder über Anordnung der Organe des Auftraggebers abgewichen werden.

2) Kontaktpersonen

Vom Auftragnehmer ist eine Kontaktperson zu nominieren, deren Aufgabe es ist, Rechte und Pflichten wahrzunehmen und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages zu sorgen. Der Auftraggeber wird durch den Leiter der Amtswirtschaftsstelle bzw. dessen Mitarbeiter vertreten.

Die Örtliche Hausaufsicht ist jedoch jederzeit berechtigt, direkte Weisungen zu erteilen, kurzfristige Änderungen anzuordnen.

3) Bewachungspersonal

Der Auftragnehmer hat nur vertrauenswürdiges Personal einzusetzen. Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für die von ihm eingesetzten Dienstnehmer Strafregisterbescheinigungen beizubringen. Der Auftraggeber kann Dienstnehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Arbeitskräfte müssen Österreichische Staatsbürger sein, einheitliche, saubere Kleidung tragen, sowie nachweislich kranken- und unfallversichert sein.

4) Pflichten des Bewachungspersonals

Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Dienstnehmer zu verpflichten, alle ihnen bei der Arbeitsdurchführung bekanntgewordenen Tatsachen als streng vertraulich zu betrachten und darauf hinzuweisen, daß diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gilt. Insbesondere ist die Einsichtnahme in schriftliche Aufzeichnungen, das Öffnen - auch unversperrter - Einrichtungsgegenstände, das Anfertigen von Raumskizzen und Fotos zu untersagen. Übergebene Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und deren allfälliger Verlust unverzüglich zu melden. Bei Ein- und Ausschaltung von Beleuchtungs- und Beheizungsanlagen sowie der Lüftung der Räume ist auf sparsamen Energieverbrauch Bedacht zu nehmen und sind die diesbezüglichen konkreten Anordnungen der Dienststelle strikt zu beachten. Das Bewachungspersonal ist überhaupt zu verpflichten, alles zu unterlassen, was den Interessen des Auftraggebers abträglich sein könnte. Die Dienstnehmer des Auftragnehmers haben sich, bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende, entweder bei der vorgesehenen Stelle zu melden oder in eine aufgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.

5) Auftragsdauer

Der Auftrag gilt vorerst ab 1. März bis 31. Dezember. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird bzw. wenn er nicht gemäß Pkt. 11 der Vertragsbestimmungen vorher gekündigt oder aufgelöst wird. Die Gesamtdauer des Vertrages beträgt jedoch höchstens 5 Jahre.

6) Leistungsumfang

Mit der Annahme des Auftrages anerkennt der Auftragnehmer den Umfang der zu erbringenden Leistungen als einvernehmlich festgelegt und richtig an.

7) Preise

Die Preise für die zu erbringenden Leistungen gelten als veränderlich und als auf der Basis des Tages der Angebotseröffnung erstellt. Sie ändern sich in dem Ausmaß, in dem Preisänderungen für Bewachungsleistungen von der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen genehmigt werden. Preisänderungen sind von dem Vertragsteil zu dessen Gunsten sie erfolgen sollen, unter Angabe des Datums des Beschlusses der Paritätischen Kommission schriftlich geltend zu machen.

8) Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat über die erbrachten Leistungen monatlich Rechnungen in dreifacher Ausfertigung zu legen. Es werden nur jene Arbeitszeiten und Leistungen anerkannt, die in den Stundennachweisen erfaßt und ordnungsgemäß von den Vertretern des Auftraggebers bestätigt sind.

9) Vertragsstrafe

Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen ist das BM f. U.u.K. berechtigt, sofern nicht im Hinblick auf die Umstände oder im Wiederholungsfalle ein höherer Abzug angemessen erscheint, jedenfalls 5 % des Nettorechnungsbetrages (der Teilabrechnung für 1 Monat) als Vertragsstrafe in Abzug zu bringen.

10) Haftung

Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkung für sämtliche Schäden, die dem Bundesministerium für Unterricht u.
Kunst aus seinem oder seiner Dienstnehmer Verschulden entstehen. Er hat sich gegen diese Risken versichern zu lassen und den Bestand einer branchenüblichen Versicherung (mindestens S 8.000.000,— für
Personenschäden und S 600.000,— für Sachschäden, jeweils pro Schadensfall) vor Auftragserteilung nachzuweisen.

11) Kündigung, Auflösung

Beide Vertragsteile können den Auftrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Zustellung, ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Der Auftraggeber ist überdies berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe wie insbesondere Nichterbringung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, Einsatz nicht vertrauenswürdiger Bewachungsorgane, Vertrauensverlust zum Auftragnehmer, den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist für aufgelöst zu erklären. Aus seiner Auflösung entstehen dem Auftragnehmer keinerlei Ansprüche.

12) Gerichtsstand

Das nach dem Sitz der den Auftrag vergebenden Stelle örtlich und sachlich zuständige Gericht.

13) Sonstiges

Der Bieter hat sich von der gegebenen Örtlichkeit nachweislich zu überzeugen, von den Gegebenheiten eingehend zu informieren und diese bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Nachträgliche Hinweise auf Erschwernisse jeder Art bzw. Nachforderungen, aus welchem Titel immer, werden nicht anerkannt.

Mit Abgabe des Angebotes hat der Angebotssteller entsprechende Referenzen bezüglich Durchführung von einschlägigen Arbeiten bzw. der Nachweis der Firmenkapazität im Hinblick auf die termingebundenen Arbeiten
zu erbringen und mit Unterschrift zu bestätigen, daß
derzeit kein Konkurs oder Ausgleichsverfahren gegen
ihn im Gange ist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur vollständig ausgepreiste Angebote anerkannt werden.

Die Weitergabe einzelner Leistungen an Subfirmen ist nicht gestattet!

Tag/Nachtdienste, Montag - Donnerstag jeweils von 19.30 - 5.30 Uhr. Freitag von 19.30 durchlaufend bis Montag 5.30 Uhr, Feiertags rund um die Uhr. Die Aufgaben umfassen: Tor sperren, Telefondienst, Rundgänge durch das Objekt (bei jedem Rundgang hat sich das Wachorgan genauestens an seine Aufgaben und Pflichten 1t. der einvernehmlich festgelegten Leistungsbeschreibung zu halten). Die den Wachorganen zustehenden Erschwerniszulagen gemäß Kollektivvertrag sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

- 10 -

Pos.1)	Monatspauschale für Jär pro Monat öS		ös
Pos. 2) Monatspauschale f. Mäj Dezember	rz bis einschlie	Blich
	nna Manat XC	m 40 Manata	**C